

lismus nicht geben. Es kommt aber nicht nur darauf an, auf der Grundlage der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen zu arbeiten, sondern es muß eine ständige enge Zusammenarbeit erfolgen. Aus dieser Zusammenarbeit ergeben sich nicht nur aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen abgeleitete Aufgaben für die Justizorgane, sondern durch die Tätigkeit der Justizorgane werden auch die Volksvertretungen veranlaßt, bestimmte Schwerpunkte in Angriff zu nehmen. Bei einer engen Zusammenarbeit, sei es in oder mit den ständigen Kommissionen, den Aktiven, anderen Kommissionen oder mit dem Rat, wird es möglich sein, Schwerpunkte rechtzeitig zu erkennen und gemeinsam Maßnahmen zur Überwindung bestimmter Mängel zu ergreifen. Dabei genügt es nicht, nur Beschlüsse zu fassen; vielmehr ist eine umfassende Kontrolle zu organisieren, die eine wirksame Veränderung gewährleistet<sup>2</sup>.

Bei der Auswahl der Betriebe und Institutionen, die komplex überprüft werden sollen, hat sich die Allgemeine Aufsicht besonders vom Erfüllungsstand der Pläne leiten zu lassen. Die komplexen Überprüfungen müssen in enger Zusammenarbeit mit den für die Anleitung des überprüften Betriebes zuständigen Organen durchgeführt werden, um eine größere Wirksamkeit zu erzielen. Es sollen auch Fachkräfte daran teilnehmen, die bestimmte Erscheinungen sachgemäßer und konkreter einschätzen und Hinweise für die Einleitung der entsprechenden Maßnahmen geben können. (Gute Beispiele dafür gibt es aus Groß-Berlin und den Bezirken Gera und Halle.)

Auf diese Weise erhält die Rüge einer Gesetzesverletzung zugleich den Charakter einer helfenden Kritik. Außerdem ist gewährleistet, daß die Leitungstätigkeit auf dem jeweiligen Fachgebiet wirksamer verbessert werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß es nicht die Aufgabe des Staatsanwalts ist, Feststellungen zu treffen, die bereits in den Materialien der zu überprüfenden Organe enthalten sind, und diese Feststellungen dann in Einsprüchen und Hinweisen lang und breit zu wiederholen. Es ist vor allen Dingen auch nicht Aufgabe des Staatsanwalts, sich im einzelnen mit rein ökonomischen Fragen auseinanderzusetzen.

Eine wichtige Methode der Allgemeinen Aufsicht, wirksame Veränderungen zu erzielen, besteht in der Nachkontrolle. Die Anerkennung des Einspruchs oder Hinweises durch den überprüften Betrieb genügt nicht, sondern es ist erforderlich, daß der Staatsanwalt sich solange um die Sache kümmert, bis sich wirkliche Veränderungen vollzogen haben, die geeignet sind, die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zu gewährleisten.

Die Teilnahme an den Ratssitzungen und den Sitzungen der Volksvertretungen, das Studium der Ratsvorlagen und die umfassende Aufsichtstätigkeit versetzen den Staatsanwalt bei einer richtigen Arbeitsweise in die Lage, die konkrete Klassenkampf-situation sowie die örtlichen Aufgaben genau einzuschätzen und daraus bestimmte Aufgaben für die Staatsanwaltschaft abzuleiten. In der Vergangenheit wurden diese Erkenntnisse zwar von der Allgemeinen Aufsicht mehr oder weniger berücksichtigt, nicht aber — oder noch völlig ungenügend — in der Rechtsprechung bzw. der Anklagepolitik beachtet, wie auch umgekehrt die Erfahrungen aus der Rechtsprechung und der Anklagepolitik zu wenig in die Tätigkeit der Allgemeinen Aufsicht einmündeten. Diese isolierte

Arbeitsweise ist ein ernstes Hemmnis in der Arbeit der Justiz und verhindert, daß alle Zweige der justitiellen Arbeit auf den für den Sieg des Sozialismus erforderlichen Stand gehoben werden.

Die Allgemeine Aufsicht hat ihre Tätigkeit in vielen Fällen auf der Grundlage des Arbeitsplans der Volksvertretungen und der Räte durchgeführt. Damit wurde erreicht, daß die Ergebnisse der Allgemeinen Aufsicht bei den Rats- oder Volksvertretungssitzungen verarbeitet werden konnten und dadurch ein besserer Überblick über aufgetretene Gesetzesverletzungen vorhanden war. Wie bei der Erfüllung der Pläne, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar mitgeholfen werden kann, zeigen z. B. die Arbeitsergebnisse der Allgemeinen Aufsicht auf dem Gebiet der Steigerung der Arbeitsproduktivität.<sup>3</sup>

\*

Es kommt darauf an, die Kollektive der Werktätigen selbst zu mobilisieren, denn die Beseitigung von Hemmnissen kann nur durch die Kraft der Werktätigen selbst geschehen. Diese Kollektive der Werktätigen sind wichtige Transmissionen, um die Politik der Volksvertretungen durchzusetzen zu helfen. Sie üben durch ihren direkten Einfluß auf die Gesellschaft eine sehr wirksame Tätigkeit zur Verhütung von Gesetzesverletzungen aus. Demzufolge müssen die Justiz- und Sicherheitsorgane gemeinsam mit den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen die Entwicklung dieser Kollektive durch kameradschaftliche Hilfe und Zusammenarbeit fördern und die Erfahrungen dieser Kollektive zum Bestandteil ihrer eigenen Arbeit machen.

Der Einsatz einer Komplexbrigade des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin im VEB Baustoffversorgung unterstreicht besonders deutlich, daß aber allein die Mobilisierung der Werktätigen nicht genügt, um alle Mängel, die festgestellt wurden, zu beseitigen. Hier müssen die Volksvertretungen mobilisiert werden, um ihren Einfluß auf die Wirtschaftsorgane geltend zu machen.

Die umfassende Aufgabenstellung und die Arbeitsweise der Gesetzlichkeitsaufsicht bieten wesentliche Möglichkeiten, die Bevölkerung für die freiwillige Einhaltung der Gesetzlichkeit und darüber hinaus für den Kampf gegen Ursachen und Bedingungen von möglichen Gesetzesverletzungen zu gewinnen.

Daraus ergibt sich im Prinzip der Übergang von der Erledigung sporadisch angefallener Einzelbeschwerden — die auch in der Praxis seit geraumer Zeit nicht mehr das Haupttätigkeitsfeld bilden — zur operativen und komplexen Gesetzlichkeitsaufsicht nach den Schwerpunkten der gesellschaftlichen Entwicklung.

Über die gemeinsame Arbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen hinaus entwickelte die Allgemeine Aufsicht insbesondere durch die Komplexbrigaden die Voraussetzungen für eine immer qualifiziertere Mitwirkung der Bevölkerung beim Schutz und bei der Entwicklung unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung.

Durch systematische Auswertung ihrer Arbeitsergebnisse mit den Werktätigen, durch die Auswertung aller Ursachen und Bedingungen entstandener Rechtsverletzungen wurden Ansätze dafür geschaffen, daß alle Bürger immer klarer erkennen: Die sozialistische Gesetzlichkeit dient der Entwicklung und den Interessen der gesamten Gesellschaft ebenso wie denen jedes einzelnen Bürgers.

Das ist die ideologische Voraussetzung dafür, daß die gesamte Bevölkerung immer stärker, bewußt und freiwillig die sozialistische Gesetzlichkeit einhält, sichert und schöpferisch weiterentwickelt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten sei besonders auf Fuchs, Die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, insbesondere die Teilnahme des Staatsanwalts an den Ratssitzungen, NJ 1959 S. 41, verwiesen.

<sup>3</sup> vgl. Ebert/Seifart In NJ 1959 S. 325.